

# Gebührenordnung für die Schornsteinfeger-Innung in Berlin

Die Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung in Berlin hat am 5. Dezember 2011 auf der Grundlage der Regelungen der Satzung die nachfolgende Gebührenordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss vom 13.05.2019 geändert wurde:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

1. Die Schornsteinfeger-Innung in Berlin erhebt für die in dieser Gebührenordnung genannten Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen die in der nachfolgenden Gebührentabelle aufgelisteten Kosten. Die Gebühren dienen zur Deckung des entstehenden Aufwandes.
2. Soweit keine besonderen Tatbestände aufgeführt sind, kann die Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten verlangt werden; zu diesen zählen insbesondere auch die Kosten für die Instandhaltung der in Anspruch genommenen Einrichtung.
3. Die Erhebung erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides an den Schuldner. Schuldner ist, wer die Einrichtung oder Leistung in Anspruch nimmt und / oder die Amtshandlung veranlasst; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Beiträge**

Für den von jedem Innungsmitglied für die Mitgliedschaft zu erhebende Innungsbeitrag gelten die Regelungen der Satzung.

## **§ 3 Widerspruchsverfahren**

Gegen den Gebührenbescheid ist das Widerspruchsverfahren statthaft. Über den Widerspruch entscheidet die Schornsteinfeger-Innung in Berlin. Soweit der Widerspruchsführer im Ergebnis unterliegt, kann eine Gebühr innerhalb des durch Nr. 3 der Gebührentabelle vorgegebenen Rahmens erhoben werden. Bei der Festsetzung der Gebühr ist der Umfang der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen.

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeitsregelung getroffen wird. Es können Vorauszahlungen erhoben werden.

## **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass**

1. Gebühren können gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
2. Soweit die Gebührenordnung für Innungsmitglieder ermäßigte Sätze vorsieht, entfällt der mit der Innungsmitgliedschaft verbundene Vorteil, wenn das Innungsmitglied bei Erteilung des Gebührenbescheides mit den Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

## **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

1. Wird die Gebühr bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt, können Mahnkosten nach Maßgabe der Nr. 4 der Gebührentabelle erhoben werden.
2. Wird die Gebühr trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so kann sie zwangsweise nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben werden. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschuldner zu tragen.
3. Die Verjährungsfrist, auch für Erstattungsansprüche, richtet sich nach dem Gebührengesetz des Landes Berlin und beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

## **§ 7 Mitwirkungspflicht**

Bei allen Anträgen und insbesondere Archivanfragen ist der Antragende zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet, insbesondere indem er alle erheblichen Tatsachen und Dokumente vollständig offen legt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt von Berlin" in Kraft.

## Gebührenkatalog:

<u>Nr.</u>		<u>Mitglieder</u>	<u>Nichtmitglieder</u>
<b>1</b>	<b>Berufsausbildung:</b>		
1.1	Teilnahme an der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) pro Teilnehmer und Lehrgang	bis zu 400 €	bis zu 800 €
1.2	Gebühr für die Zwischenprüfung	146 €	216 €
1.3	Gebühr für die Gesellenprüfung	280 €	420 €
1.4	Wiederholung der theoretischen Prüfung	140 €	210 €
1.5	Wiederholung der praktischen Prüfung	140 €	210 €
	ggf. jeweils zzgl. etwaiger Mehrkosten (Material- und Raumkosten) unter Beachtung der Vorgaben der Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin.		
1.6	Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so werden für angefallenen Aufwand bis zu 30 % der Prüfungsgebühren erhoben. Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung zurück, jeweils aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden je nach Fortschritt des Prüfungsverfahrens bis zu 40 % der Prüfungsgebühr erhoben. Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung zurück, jeweils aus Gründen die er zu vertreten hat, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.		
1.7	Zwischen- oder Gesellenprüfungszeugnis Ersatz- oder Zweitausfertigung (ggf. zzgl. Rechercheaufwand nach Nr. 5.3)	bis zu 16 €	16 €
1.8	Gebühr für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle	kostenfrei	24 €
1.9	Gebühr für die Bearbeitung und Abrechnung eines Antrags auf Erstattung von Kosten aus der Lohnkostenausgleichskasse pro Antrag	kostenfrei	50 €
1.10	Einberufung des Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	kostenfrei	120 €
1.11	Rahmengebühr für erfolglose Widersprüche im Prüfungswesen	von 50 € bis 250 €	
<b>2.</b>	<b>Fachkundeprüfung</b> Prüfung der besonderen berufsspezifischen Sachkunde für die Bestellung zum Sachverständigen soweit ein durch den Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks ausgestelltes Fachkundezeugnis vorgelegt wird, ohne Fachkundezeugnis	bis zu 125 € von 125 € bis zu 1000 €	250 €
<b>3.</b>	<b>Widerspruchverfahren:</b> Für die Bearbeitung von Widersprüchen außerhalb des Prüfungswesens wird eine Rahmengebühr erhoben	bis zu 120 €	
<b>4.</b>	<b>Erinnerungen / Mahnwesen:</b> Für die erste schriftliche Erinnerung / Mahnung ausstehender fälliger Gebühren und Kosten oder Leistungen für jede weitere schriftliche Mahnung  jeweils zzgl. Auslagen (Porti, Zustellkosten etc.).	kostenfrei 5 €	2 € 10 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen:</b>		
5.1	Erstausstellung von Bescheinigungen, Nachweisen, Zertifikaten oder ähnlich: Ersatz- oder Zweitausfertigung soweit möglich (ggf. zzgl. Rechercheaufwand nach Nr. 5.3)	kostenfrei 5 €	2 € 10 €

5.2	Bearbeitung schriftlicher Auskunftersuchen nach Aufwand	kostenfrei	30 € pro angefangene halbe Stunde
5.3	Korrektur, Erstellung und / oder Überarbeitung von Daten, Angaben, Werte oder ähnlich nach Aufwand	kostenfrei	30 € pro angefangene halbe Stunde
5.4	Bearbeitung von Archivanfragen / Recherchen nach Aufwand	kostenfrei	30 € pro angefangene halbe Stunde
5.5	Ausfertigung von Kopien	0,20 € für die erste Seite, für jede weitere 0,10 €	0,50 € für die erste Seite, für jede weitere 0,20 €
5.6	Ausstellung von Ausweiskarten (nur für Mitglieder) für Innungsmitglieder und deren Mitarbeiter/innen für Auszubildende	15 € kostenfrei	--- ---
<b>6.</b>	<b>Auslagen:</b>		
6.1	Auslagen (z.B. Porti, Zustellkosten etc.) sind zu erstatten		in Höhe der Selbstkosten
6.2	Materialpauschale nach Aufwand		bis zu 20 €